

# Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Zum 22.10.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Der Senat bestimmt:

## § 1

(1) Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz ist zuständig für

1. allgemeine Ausnahmen nach § 24 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1530) geändert worden ist,

2. Anerkennung von Lehrgängen nach § 32 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz nach Nummer 1.

(2) Für den Bereich des Bergwesens obliegen die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 2 dem Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld.

## **§ 2**

(1) Alle sonstigen behördlichen Aufgaben aufgrund der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 obliegen für den Bereich des Bergwesens dem Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld und im übrigen den Gewerbeaufsichtsämtern.

(2) Anordnungen, daß pyrotechnische Gegenstände der Klasse II in der Nähe besonders brandempfindlicher Gebäude oder Anlagen nicht abgebrannt werden dürfen (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz) ergehen nach Anhörung der Feuerwehr.

## **§ 3**

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz zuständigen Behörden vom 18. Juni 1991 (Brem.ABl. S. 451 - 7101-g-2) außer Kraft.

Beschlossen,  
Bremen, den 17. November 1998

Der Senat